

X. Abschnitt.

Von dem Verfahren in Bausachen, den Baugesuchen und Baurissen.

§. 127.

Bauerlaubnis.

Zu allen Bauten und baulichen Anlagen der in §. 3. gedachten Art, sowie in allen anderen Fällen, wo solches in gegenwärtiger Bauordnung besonders vorgeschrieben ist, bedarf es der vorgängigen Erlaubniß der Localbaupolizeibehörde und es hat der Bauunternehmer im eigenen Interesse solche so zeitig als möglich nachzusuchen.

§. 128.

Ausnahmen hiervon.

Ausgenommen von der Bestimmung in §. 127. sind nur folgende Fälle:

- I. Die Herstellung von Gartenlauben;
- II. a. die Abtragung oder Aufführung von Wänden, mit Ausnahme solcher, auf denen Balken oder Gewölbe ruhen;
b. die Einziehung neuer Balken;
c. die Reparatur der Dachbedeckungen;
d. die Reparatur von Feuerungsanlagen, Schornsteinen und Schornsteinköpfen durch Puzarbeit oder Einziehung einzelner Steine;
- III. a. die massive Untermauerung der nicht nach der Straße zu gelegenen Umfassungen;
b. das Setzen und Verändern von Stubenöfen und Kochmaschinen in solchen Räumen, in welchen dergleichen